



VERFÜGUNG

106

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 8. Feb. 1984

Winkel. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 22. August 1983 setzte die Gemeindeversammlung Winkel die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Winkel erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 30. Mai bzw. 2. Juni 1983 der Gemeinde Winkel sowie der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe wie auch die Gemeinde verzichteten auf eine Stellungnahme. Hingegen sieht der von der Gemeindeversammlung beschlossene Zonenplan im Gebiet Bungert (Teil von Kat.-Nr. 1453) Auszonungen von bisheriger Bauzone vor, die durch keine kommunale Zone ersetzt werden soll. Gemäss ständiger Praxis kann für solche Gebiete nur dann Landwirtschaftszone festgesetzt werden, wenn für sie Erklärungen der Grundeigentümer über den Verzicht auf Forderungen gegenüber dem Staat Zürich beigebracht werden. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, so dass von der Festsetzung von Landwirtschaftszone für dieses Gebiet abzusehen ist.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen im Sinne von §§ 36 und 39 PBG für das Gebiet der Gemeinde Winkel werden gemäss Plan vom 8. Februar 1984, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv Ziffern I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekannzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den | 8. Feb. 1984

P4/K1

Versandt: 12. März 1984

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann